Gemeinde Aarbergen

Vorlage an die Gemeindevertretung

Drucksache VL-57/2026	- öffentlich -	07.04.2026
Aktenzeichen	FB-3A U.M.	
Sachbearbeiter/in	Ulrich Metz	
Fachbereich	Fachbereich 3A - Verwaltungssteuerung - Allg. Verwaltung	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	23.04.2026	beschließend

Wahl von drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung (§ 3 Satz 2 Hauptsatzung)

Begründung:
Siehe Anlage TOP 1.1.

Gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 HGO müssen in der ersten Sitzung der neugewählten Gemeinde-vertretung auch die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der vorsitzenden Person der Gemeinde-vertretung gewählt werden.

Da nicht auszuschließen ist, dass die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung in der Wahlperiode häufiger verhindert ist und gleichzeitig eine Verhinderung der ersten Stellvertreterin bzw. des ersten Stellvertreters vorliegt, ist zum Erhalt der Handlungsfähigkeit der Gemeinde-vertretung die Wahl einer Mehrzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern zu empfehlen.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der langen Wahlperiode von fünf Jahren. Es sollten deshalb mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden.

Nach § 3 Satz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Aarbergen sind drei Stellvertreter zu wählen.
Da es sich um "mehrere gleichartige unbesoldete Stellen" handelt, finden die Grundsätze der Verhältniswahl Anwendung (§ 55 Abs. 1 S.1 1. HS HGO).
Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung (§ 55 Abs. 4 S. 3 HGO).

Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeinde-vertretung. Der Grundsatz der geheimen Wahl wird durch Aufstellung einer Wahlkabine, einer Wahlurne sowie von Stimmzetteln und Schreibstiften gewährleistet.

Die Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden, da der Gesetzgeber in § 55 Abs. 4 HGO von einer „Unterzeichnung" der Wahlvorschläge ausgeht. Hier ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Zahl an Unterschriften unter dem Wahlvorschlag (z.B. sämtliche Mitglieder der Fraktion) vorhanden ist, da im Falle des Ausscheidens einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters die noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlags berechtigt sind, die Reihenfolge des Wahlvorschlags binnen 14 Tagen seit Ausscheiden der Vertreterin oder des Vertreters mit einfacher Mehrheit zu ändern (§ 55 Abs. 4 HGO).

Aus Vereinfachungsgründen besteht für die Gemeindevertretung auch die Möglichkeit, gemäß § 55 Abs. 2 HGO eine sog. Einheitsliste für die Wahl der drei stellvertretenden Personen aufzustellen. Einigt man sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, genügt der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme dieses Wahlvorschlages in offener Abstimmung, wobei Stimmenthaltungen nicht zählen.

Haben sich alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gem. § 55 Abs. 2 S. 1 HGO der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich. Eine geheime Abstimmung findet in diesem Fall nicht statt.

Liegt kein einheitlicher Wahlvorschlag vor, werden die Stellen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt (§ 55 Abs. 4 HGO i.V. m. § 22 KWG). Die Regelung des § 22 Abs. 4 KWG findet allerdings keine Anwendung, wenn lediglich zwei Stellen zu besetzen sind, d.h. dass auf einen Wahlvorschlag, der mehr als die Hälfte der Stimmenzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge erzielt hat, nicht beide Stellvertreterinnen- bzw. Stellvertreterstellen entfallen.

Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:	☒	gez. Ulrich Metz Datum: 07.04.2026	
Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:	☒	gez. Ulrich Metz Datum: 07.04.2026	
Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:	☒	gez. Marion Janßen Bürgermeisterin Datum13.04.2021	